

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
über die Öl- und Schadenswehr Bodensee (VwV-Ölwehr)
Vom 10.08.2000 – Az. 5-1524.4/2**

Das Land hat sich im Übereinkommen über den Schutz des Bodensees vom 27. Oktober 1960 (GBl 62 S.1) verpflichtet, in seinem Bereich darauf hinzuwirken, dass der Bodensee vor weiterer Verunreinigung geschützt wird.

Die Landratsämter Bodenseekreis und Konstanz nehmen vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel als untere Verwaltungsbehörden die Aufgabe des Betriebs und der Unterhaltung der

Öl- und Schadenswehr Bodensee

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr:

1. Allgemeines

Der Schutz des Bodensees durch die Öl- und Schadenswehr Bodensee ist eine Aufgabe des Landes Baden-Württemberg. Sie wird nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

2. Aufgabendefinition

Diese Aufgabe umfasst insbesondere:

- a) Bekämpfung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen aller Art auf dem Bodensee, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist,

- b) die ökologisch wertvollen Uferbereiche, insbesondere die Flachwasserzonen vor dem Eindringen von wassergefährdenden Stoffen zu schützen und ihre mechanische Zerstörung zu verhindern,
- c) Amtshilfe und Unterstützung auf dem Bodensee für andere Stellen (z.B. Polizei, Gewässerdirektion) zu leisten.

Der Zuständigkeitsbereich der Öl- und Schadenswehr Bodensee ist die gemeindefreie Fläche des Bodensees, d.h. die durch die Uferlinie begrenzte Seefläche einschließlich der bei Hochwasser überfluteten Bereiche.

3. Finanzierung

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt das Land die im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Mittel den beiden Landratsämtern bereit. Aus diesen Mitteln ist die Öl- und Schadenswehr Bodensee zu betreiben, zu unterhalten und auszurüsten. Diese Mittel dienen auch der Abgeltung von Ansprüchen der Landkreise nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für die Kosten für die Durchführung der Vollstreckung von Verwaltungsakten durch Ersatzvornahme und Kosten der unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung gesetzwidriger Zustände, soweit die Kosten im Einzelfall 30.000 DM nicht übersteigen.

Die im Haushaltsplan des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen Mittel werden den Landratsämtern auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Diese finanzielle Ausstattung steht den beiden Landratsämtern mit langfristigem Ausgleich zu gleichen Teilen zu.

Die Landratsämter erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Verwaltungsausgaben zunächst gegen Nachweis erstattet. Eine Pauschalierung wird angestrebt.

4. Ausrüstungs- und Beschaffungskonzept

Die Landratsämter erstellen ein mehrjähriges Ausrüstungs- und Beschaffungskonzept einschließlich eines Finanzierungsplanes, das aus den vom Land zur Bewirtschaftung insgesamt überlassenen Mitteln zu finanzieren ist. Das Konzept bedarf der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg.

Bei Beschaffungen ist auf eine Kompatibilität der Ausrüstung und des Materials anderer Wehren und der anderen Partnerländer der Internationalen Ölwehr am Bodensee zu achten.

5. Aufgabenerledigung im Einzelnen

Die Landratsämter werden ermächtigt mit Städten und Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben Verträge abzuschließen. Die Feuerwehren dieser Städte und Gemeinden nehmen die Aufgabe der Öl- und Schadenswehr im Auftrag des Landes wahr.

In den Verträgen ist insbesondere die Entschädigung der Feuerwehren und die Kostenerstattung für Einsätze der Öl- und Schadenswehr zu regeln. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg.

6. Ausrüstung

Die Beschaffung und Unterhaltung der Ausrüstung (Persönliche Ausrüstung, Fahrzeuge und andere Geräte), die zur Aufgabenerfüllung nach Ziff. 2 erforderlich ist, wird einvernehmlich zwischen den Landratsämtern und den Gemeinden geregelt. Den Gemeinden ist die Berechtigung einzuräumen, die ihnen überlassene Ausrüstung auch für sonstige Aufgaben der Feuerwehr zu nutzen.

Das Land beabsichtigt, die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände und Geräte den bisherigen Trägern der Feuerwehren, die die Aufgabe der Ölwehr wahrnehmen, zu Eigentum zu überlassen. Die Einigung hierüber ist im Vertrag gem. Ziff. 5 zu regeln.

Erlöse aus Verkäufen ausgemusterter Geräte verstärken die Landesmittel im jeweiligen Haushaltsjahr.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. August 2000 in Kraft.

Auf die Veröffentlichung wird gemäß Abschnitt II Nr. 3 b und c der Bereinigungsanordnung verzichtet.